

- gemäß Art. 264 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Weitergeltung der angefochtenen Verordnung anzuordnen, bis der Rat die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs ergebenden Maßnahmen ergriffen hat;
- dem Beklagten und etwaigen Streithelfern die den Klägerinnen im Verfahren entstandenen Kosten und Aufwendungen aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen fünf Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Der Beklagte habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem er ohne hinreichend begründete geänderte Umstände die zur Festsetzung des Normalwerts des Vergleichslands verwendete Methodik geändert und dadurch gegen Art. 11 Abs. 9 der Antidumping-Grundverordnung verstoßen habe.
2. Zweiter Klagegrund: Der Beklagte habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem er die tatsächlichen Inlandsverkaufspreise im Vergleichsland außer Acht gelassen und unter Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1, 2 Abs. 2, 2 Abs. 7 Buchst. a und 2 Abs. 7 Buchst. b der Antidumping-Grundverordnung fälschlich auf rechnerisch ermittelte Werte zurückgegriffen habe.
3. Dritter Klagegrund: Der Beklagte habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem er unter Verstoß gegen Art. 2 Abs. 3 der Antidumping-Grundverordnung die US- und westeuropäischen Preise für Benzol anstatt der tatsächlichen Rohstoffkosten im Produktionsland benutzt habe und aufgrund dessen bei der Überprüfung einen fehlerhaften Normalwert angewandt habe.
4. Vierter Klagegrund: Der Beklagte habe offensichtliche Beurteilungsfehler begangen, die durch die Verzerrung der Produktionskosten im rechnerisch ermittelten Normalwert und unter Verstoß gegen Art. 2 Abs. 3 der Antidumping-Grundverordnung durch die Verwendung von nicht gleichwertigen Rohstoffkosten hervorgerufen worden seien.
5. Fünfter Klagegrund: Der Beklagte und die Europäische Kommission hätten die Verteidigungsrechte der Klägerinnen verletzt, indem sie es versäumt hätten, Zugang zu den zum richtigen Verständnis der Methodik erforderlichen Informationen zu gewähren, die zur Ermittlung des Normalwerts angewendet worden sei, und sie hätten es ferner versäumt, angemessene Begründungen für Schlüsselfragen in Bezug auf die Berechnung des Normalwerts des Vergleichslands und die von ihnen angewandten entsprechenden Dumpingspannen zu geben, wodurch die angefochtene Verordnung fehlerhaft sei.

Klage, eingereicht am 26. September 2012 — VTZ u. a./Rat

(Rechtssache T-432/12)

(2012/C 366/77)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Volžskij trubnyi zavod OAO (VTZ OAO) (Volzhsky, Russland); Taganrogskij metallurgičeskij zavod OAO (Tagmet OAO) (Taganrog, Russland); Sinarskij trubnyj zavod OAO (SinTZ OAO) (Kamensk-Uralsky, Russland); Severskij trubnyj zavod OAO (STZ OAO) (Polevskoy, Russland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-F. Bellis, F. Di Gianni, G. Coppo und C. Van Hemelryck)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 585/2012 des Rates vom 26. Juni 2012 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in Russland und der Ukraine im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 und zur Einstellung des Verfahrens der Auslaufüberprüfung betreffend die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in Kroatien (ABl. L 174, S. 5) für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerinnen betrifft;
- dem Beklagten die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Durch die Kumulierung von Einfuhren aus Russland mit Einfuhren aus der Ukraine habe der Rat einen offensichtlichen Fehler bei der Tatsachenwürdigung begangen, gegen Art. 3 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates⁽¹⁾ (im Folgenden: Grundverordnung) verstoßen und den Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt.
2. Zweiter Klagegrund: Aufgrund der Schlussfolgerung, dass die Aufhebung der Maßnahmen wahrscheinlich zu einem wiederkehrenden Schaden führe, habe der Rat gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen und einen offensichtlichen Fehler bei der Tatsachenwürdigung begangen und deswegen gegen Art. 11 Abs. 2 der Grundverordnung verstoßen.
3. Dritter Klagegrund: Der Rat habe dadurch gegen die Art. 9 Abs. 4 und 21 der Grundverordnung sowie gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen, dass er einen offensichtlichen Beurteilungsfehler bei der Analyse des Interesses der Union begangen habe.

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 626/2012 des Rates vom 26. Juni 2012 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 349/2012 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Weinsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 182, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 343, S. 51) in der geänderten Fassung.

4. Vierter Klagegrund: Der Rat habe gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung und die Verteidigungsrechte der Klägerinnen verstoßen, indem er es dadurch versäumt habe, die von den Klägerinnen während der Untersuchung geltend gemachten Argumente zu prüfen und die Klägerinnen über wesentliche Tatsachen und Erwägungen betreffend den Fall zu unterrichten. Darüber hinaus habe der Rat gegen die Begründungspflicht und den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung sowie die Verteidigungsrechte der Klägerinnen verstoßen, indem er den Mitgliedstaaten Informationen über den Fall gegeben habe, bevor er Bemerkungen von den Klägerinnen erhalten habe, und indem er den Beratenden Antidumpingausschuss konsultiert habe, bevor die Klägerinnen angehört worden seien.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. 2009, L 343, S. 51) in der geänderten Fassung.

Klage, eingereicht am 28. September 2012 — Steiff/HABM (Metallknopf im mittleren Bereich des Ohrs eines Stofftiers)

(Rechtssache T-433/12)

(2012/C 366/78)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Margarete Steiff GmbH (Giengen an der Brenz, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Fissl)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 23. Juli 2012 in der Beschwerdesache R 1693/2011-1 aufzuheben;
- die Zurückweisung der Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 9 439 613 des HABM aufzuheben;
- dem HABM die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Positionsmarke, womit Schutz für einen glänzenden oder matten, runden Metallknopf beansprucht wird, welcher im mittleren Bereich des Ohrs eines Stofftiers angebracht ist, für Waren der Klasse 28 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 9 439 613

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 28. September 2012 — Steiff/HABM (Stofffähnchen mit Metallknopf im mittleren Bereich des Ohrs eines Stofftiers)

(Rechtssache T-434/12)

(2012/C 366/79)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Margarete Steiff GmbH (Giengen an der Brenz, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Fissl)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 19. Juli 2012 in der Beschwerdesache R 1692/2011-1 aufzuheben;
- die Zurückweisung der Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 9 439 654 des HABM aufzuheben;
- dem HABM die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Positionsmarke, womit Schutz für ein rechteckiges, längliches Stofffähnchen beansprucht wird, welches durch einen glänzenden oder matten, runden Metallknopf im mittleren Bereich eines Stofftierohres angebracht ist, für Waren der Klasse 28 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 9 439 654

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 5. Oktober 2012 — Changmao Biochemical Engineering/Rat

(Rechtssache T-442/12)

(2012/C 366/80)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Changmao Biochemical Engineering Co. Ltd (Changzhou, China) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen E. Vermulst and S. Van Cutsem)